

BMF - IV/8 (IV/8)  
GZ.



## **Art. 23e B-VG**

106022/EU XXV.GP  
Eingelangt am 01/06/16

**Parlament**

Beiliegend der vom Bundesministerium für Finanzen verfasste Bericht zu Dokument  
COM(2016) 301 final.

**Bericht des Bundesministeriums für Finanzen zu einem Vorschlag für eine  
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur  
Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte  
landwirtschaftliche und gewerbliche Waren**

Der Vorschlag bezweckt die Anpassung der autonomen Zollaussetzungen an geänderte Erfordernisse der europäischen Industrie.

Folgende neu geschaffene oder geänderte Aussetzungen gehen auf österreichische Initiative zurück oder wurden von Österreich unterstützt:

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Enddatum für verbindliche Überprüfung
ex 2811 22 00	70	Amorphes Siliciumdioxid (CAS RN 60676-86-0), — in Form von Pulver — mit einer Reinheit von 99,7 GHT oder mehr — mit einem Medianwert der Korngröße von 0,7 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2,1 µm — bei welchem 70 % der Partikel einen Durchmesser von nicht mehr als 3 µm aufweisen	0 %	-	31.12.2020
ex 2818 30 00	20	Aluminiumhydroxid (CAS RN 21645-51-2) — in Form von Pulver — mit einer Reinheit von 99,5 GHT oder mehr — mit einer Zersetzungspunkt von 263 °C oder mehr — mit einer Korngröße von 4 µm (± 1 µm) — mit einem Gehalt an Total-Na2O von nicht mehr als 0,06 GHT	0 %	-	31.12.2020
ex 2922 39 00	25	3-(Dimethylamino)-1-(1-naphthalenyl)-1-propanon)-hydrochlorid (CAS RN 5409-58-5)	0 %	-	31.12.2020
ex 3701 30 00	30	Hochdruckplatten, von der für das Bedrucken auf Zeitungsdruktpapier verwendeten Art, bestehend aus einer mit einer Photopolymerschicht versehenen Metallunterlage, mit einer Dicke von 0,15 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8 mm, die nicht mit einer abziehbaren Schutzfolie beschichtet ist, mit einer Gesamtdicke von nicht mehr als 1 mm	0 %	-	31.12.2018
ex 3907 30 00	15	Epoxidharz, halogenfrei — mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 2 GHT bezogen auf den Festkörperanteil, chemisch im Epoxidharz gebunden, — kein oder weniger als 300 ppm hydrolysierbares Chlorid enthaltend und — Lösungsmittel enthaltend, zur Verwendung bei der Herstellung von Prepreg-Platten oder -rollen von der für die Herstellung von gedruckten Schaltungen verwendeten Art  (1)	0 %	-	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Enddatum für verbindliche Überprüfung
ex 3907 30 00	25	Epoxidharz  — mit einem Gehalt an Brom von 21 GHT oder mehr, — kein oder weniger als 500 ppm hydrolysierbares Chlorid enthaltend und — Lösungsmittel enthaltend	0 %	-	31.12.2020
ex 6804 21 00	20	Scheiben,  — aus mit einer Metalllegierung, Keramiklegierung oder Kunststoffmischung agglomerierten synthetischen Diamanten, — welche einen Selbstschärfe-Effekt durch konstante Freigabe der Diamanten aufweisen, — zum Trennschleifen von Halbleiterscheiben (Wafers) geeignet, — auch in der Mitte gelocht, — auch auf einem Träger — mit einem Gewicht von nicht mehr als 377 g pro Stück und — mit einem Außendurchmesser von nicht mehr als 206 mm	0 %	p/st	31.12.2019
ex 6813 89 00	20	Reibungsbeläge, mit einer Dicke von weniger als 20 mm, nicht montiert, zur Verwendung bei der Herstellung von Reibungskomponenten  (1)	0 %	-	31.12.2018
ex 8407 90 10	10	Viertakt-Benzinmotoren mit einem Hubraum von nicht mehr als 250 cm <sup>3</sup> , zum Herstellen von Geräten für den Gartenbau der Positionen 8432, 8433, 8436 oder 8508  (1)	0 %	-	31.12.2016
ex 8525 80 19	70	Kamera für langwellige Infrarotstrahlung (LWIR-Kamera) (nach ISO/TS 16949), mit:  — einer Sensitivität im Wellenlängenbereich von 7,5 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 17 µm, — einer Auflösung von bis zu 640 × 512 Pixel, — einem Gewicht von nicht mehr als 400 g, — Abmessungen von nicht mehr als 70 mm × 86 mm × 82 mm, — auch in einem Gehäuse, — mit automotive-qualifiziertem Stecker und — einer Abweichung des Ausgangssignals über den gesamten Arbeitstemperaturbereich von nicht mehr als 20 %	0 %	-	31.12.2019
ex 8536 69 90	60	Elektrische Buchsen und Stecker mit einer Länge von nicht mehr als 12,7 mm oder einem Durchmesser von nicht mehr als 10,8 mm, zur Verwendung bei der Herstellung von Hörhilfen und Sprachprozessoren  (1)	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8536 90 85	30	Nietkontakte  — aus Kupfer — plattierte mit der Silber-Nickel-Legierung AgNi10 oder mit Silber mit einem Gehalt an Zinnoxid und Indiumoxid von insgesamt 11,2 GHT (± 1,0 GHT) — mit einer Dicke der Plättierung von 0,3 mm (-0/+0,015 mm)	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8544 42 90	70	Elektrische Leiter:  — für eine Spannung von nicht mehr als 80 V, — mit einer Länge von nicht mehr als 120 cm, — mit Anschlussstücken, zur Verwendung bei der Herstellung von Hörhilfen, Zubehörkits und	0 %	p/st	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Enddatum für verbindliche Überprüfung
		Sprachprozessoren (1)			
ex 8544 49 93	30	Elektrische Leiter: — für eine Spannung von nicht mehr als 80 V, — aus einer Platin-Iridium-Legierung — mit Poly(tetrafluorethylen) überzogen, — ohne Anschlussstücke, zur Verwendung bei der Herstellung von Hörhilfen, Implantaten und Sprachprozessoren (1)	0 %	m	31.12.2020
ex 8714 10 90	20	Kühler von der für Motorräder verwendeten Art zum Ausstatten mit Anbauteilen (1)	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8714 91 30	24	Vorderradgabeln mit Schenkeln aus Aluminium, zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrrädern (1)	0 %	-	31.12.2018
ex 8714 91 30	34				
ex 8714 91 30	71				
ex 8714 96 10	10	Pedale zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrrädern (1)	0 %	-	31.12.2020
ex 8714 99 90	30	Sattelstangen zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrrädern (1)	0 %	p/st	31.12.2020

Auch bei der Formulierung der übrigen Punkte des Vorschlags wurden die österreichischen Interessen vollinhaltlich berücksichtigt.

Der Vorschlag wurde bereits auf der Web-Site des Rates der EU veröffentlicht.

(elektronisch gefertigt)



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 26.5.2016  
COM(2016) 301 final

2016/0154 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen  
Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und  
gewerbliche Waren**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Um eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten Waren, die in der Union nicht in angemessenem Umfang oder gar nicht erhältlich sind, zu gewährleisten und Marktstörungen bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und gewerblichen Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren ganz oder teilweise ausgesetzt.

Die Verordnung wird im Interesse der Deckung des Bedarfs der EU-Wirtschaft halbjährlich aktualisiert. Die Kommission hat mit Unterstützung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ alle von den Mitgliedstaaten weitergeleiteten Anträge auf zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs geprüft.

Nach dieser Prüfung hält die Kommission die Aussetzung der Zollsätze für bestimmte neue Waren, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, für gerechtfertigt. In anderen Fällen sollte die Warenbezeichnung geändert werden oder den Waren sollten neue KN- oder TARIC-Codes zugewiesen werden. Waren, bei denen eine Zollaussetzung nicht mehr im wirtschaftlichen Interesse der Europäischen Union liegt, sollten gestrichen werden.

#### **• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag fällt nicht zulasten von Ländern aus, mit denen die EU präferenzielle Handelsabkommen geschlossen hat (z. B. APS, AKP-Regelung, Beitrittsländer und potenzielle Beitrittsländer).

#### **• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Handel, Unternehmen, Entwicklung und Außenbeziehungen.

### **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

#### **• Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

#### **• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

#### **• Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da dieses Maßnahmenpaket im Einklang mit dem Grundsatz zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten und der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten (AbI. C 363 vom 13.12.2011, S. 6) steht. Diese Verordnung geht nicht über das zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Gemäß Artikel 31 AEUV legt der Rat die autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingente auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest. Daher stellt eine Verordnung das geeignete Rechtsinstrument dar.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Das System der autonomen Zollaussetzungen war 2013 Gegenstand einer umfassenden Bewertung. Die Bewertung ergab, dass das eigentliche Grundprinzip der Regelung nach wie vor Gültigkeit hat. Die Kosteneinsparungen für EU-Unternehmen, die Waren im Rahmen der Regelung einführen, können signifikant sein. Diese Einsparungen können je nach Erzeugnis, Unternehmen und Sektor weitere Vorteile bewirken (gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit, effizientere Produktionsmethoden, Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in der EU usw.).

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Ausarbeitung des vorliegenden Vorschlags wurde von der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“, die sich aus Delegationen aller Mitgliedstaaten und der Türkei zusammensetzt, unterstützt. Die Gruppe trat dreimal zusammen, bevor die in dem Vorschlag enthaltenen Änderungen vereinbart wurden.

Alle (neuen oder geänderten) Anträge wurden von der Gruppe eingehend geprüft. Jeder einzelne Fall wird insbesondere im Hinblick auf die Schadensprävention für EU-Hersteller und die Stärkung und Konsolidierung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion innerhalb der EU untersucht. Die Bewertung erfolgte im Wege der Erörterung innerhalb der Gruppe sowie der Konsultation der betroffenen Wirtschaftszweige, Verbände, Handelskammern und anderer interessierter Kreise durch die Mitgliedstaaten.

Allen aufgeführten Aussetzungen liegt ein bei den Erörterungen innerhalb der Gruppe erzielter Konsens oder Kompromiss zugrunde. Es gab keine Hinweise auf gravierende Risiken mit irreversiblen Folgen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung ist technischer Art; sie betrifft nur die im Anhang aufgeführten Aussetzungen. Ansonsten bleibt die Verordnung gegenüber der bestehenden Ratsverordnung unverändert. Deshalb wurde für diesen Vorschlag keine Folgenabschätzung vorgenommen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Die nichtvereinnahmten Zölle belaufen sich auf insgesamt etwa 88 Mio. EUR pro Jahr, während die Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des Haushaltsplans - 66 Mio. EUR pro Jahr ( $0,75 \times 88$  Mio. EUR/Jahr) betragen. Der Finanzbogen enthält nähere Einzelheiten zu den Auswirkungen des Vorschlags auf den Haushalt.

Der Einnahmenverlust bei den traditionellen Eigenmitteln wird durch die BNE-Beiträge der Mitgliedstaaten ausgeglichen.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des Integrierten Zolltarifs der Europäischen Union (TARIC/Integrated Tariff of the European Union) von den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten umgesetzt.

Die Endverwendung bestimmter, unter diese Verordnung der Rates fallender Waren wird nach Artikel 254 der Verordnung (EWG) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union überwacht.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt.

Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES RATES**

### **zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es liegt im Interesse der Union, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für 140 Waren, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates<sup>1</sup> aufgeführt sind, vollständig auszusetzen.
- (2) Es liegt nicht länger im Interesse der Union, die Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für sechs Waren, die derzeit im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, beizubehalten.
- (3) Für 46 Aussetzungen, die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, sollten die Bedingungen geändert werden, um der technischen Entwicklung der Waren, der wirtschaftlichen Entwicklung des Marktes oder einer weiteren Einreichungsprüfung Rechnung zu tragen oder sprachliche Anpassungen vorzunehmen. Die geänderten Bedingungen beziehen sich auf Änderungen der Warenbezeichnung, der Einreichung, der Zollsätze oder der Anforderung einer Endverwendung. Die Aussetzungen, bei denen Änderungen erforderlich sind, sollten aus der Liste der Aussetzungen im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichen werden, und die geänderten Aussetzungen sollten in diese Liste aufgenommen werden.
- (4) Im Interesse der Klarheit sollte die Fußnote, die auf eine neu eingeführte Maßnahme oder eine Maßnahme mit geänderten Bedingungen im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 hinweist, gestrichen werden, und die durch die vorliegende Verordnung geänderten Einträge sollten mit einem Asterisk gekennzeichnet werden.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Da die mit der vorliegenden Verordnung geänderten Aussetzungen ab dem 1. Juli 2016 gelten müssen, sollte die vorliegende Verordnung so rasch wie möglich in Kraft treten —

<sup>1</sup>

Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 201).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Zeilen für die Waren in Anhang I der vorliegenden Verordnung werden in der Reihenfolge der KN-Codes in der ersten Spalte der Tabelle im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 eingefügt;
- (2) die Zeilen für die Waren der KN- und der TARIC-Codes in Anhang II der vorliegenden Verordnung werden gestrichen;
- (3) Die Fußnote sieben (\*) „Eine neu eingeführte Maßnahme oder eine Maßnahme mit geänderten Bedingungen“, die derzeit im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt ist, wird gestrichen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

## **FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN**

### **1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS**

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

### **2. HAUSHALTSLINIEN**

Kapitel und Artikel: Kapitel 12, Artikel 120

Für das Haushaltsjahr 2016 veranschlagter Betrag: 18 465 300 000 EUR (Haushaltsplan 2016)

### **3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Daraus ergibt sich Folgendes:

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)<sup>2</sup>

Haushaltslinie	Einnahmen <sup>3</sup>	Sechsmonatszeitraum, gerechnet ab dem TT/MM/JJJJ	[Jahr: 2/2016]
Artikel 120	Auswirkungen auf die Eigenmittel	1. Juli 2016	-33

Stand nach der Maßnahme	
	[2017 – 2020]
Artikel 120	- 66/Jahr

### **4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN**

Die Endverwendung bestimmter, unter diese Verordnung der Rates fallender Waren wird nach Artikel 254 der Verordnung (EWG) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union überwacht.

<sup>2</sup> Bei den jährlichen Beträgen muss es sich um eine Schätzung anhand der Formel unter Punkt 5 handeln, was durch eine Fußnote kenntlich gemacht wird, z. B. „Richtwert“. Für das beginnende Jahr wird der jährliche Betrag normalerweise ungekürzt und in voller Höhe gezahlt.

<sup>3</sup> Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

## 5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Dieser Vorschlag enthält die Änderungen, die im Anhang der geltenden Verordnung vorgenommen werden müssen, um Folgendem Rechnung zu tragen:

1. den angenommenen neuen Anträgen auf Zollaussetzung;
2. der technischen Entwicklung der Waren und der wirtschaftlichen Entwicklung des Marktes, was zur Streichung bestehender Zollaussetzungen führt.

### Hinzufügung

Dieser Anhang enthält neben den Änderungen, die sich aus Änderungen der Warenbezeichnung oder des Codes ergeben, 140 neue Waren. Die Mindereinnahmen aufgrund dieser Zollaussetzungen belaufen sich auf 55,8 Mio. EUR pro Jahr, wenn der Berechnung die Prognosen der antragstellenden Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2015 bis 2019 zugrunde gelegt werden.

Aus den Statistiken der vergangenen Jahre ergibt sich jedoch, dass dieser Betrag mit einem Faktor von durchschnittlich 1,8 multipliziert werden muss, um der Einfuhr in andere Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, die diese Aussetzungen ebenfalls in Anspruch nehmen. Dies entspräche einem Einnahmenverlust durch nichtvereinnahmte Zölle von rund 100,4 Mio. EUR pro Jahr.

### Streichung

Aus dem Anhang wurden sechs Waren gestrichen, so dass erneut Zölle auf sie erhoben werden können. Dadurch entstehen ausgehend von den verfügbaren Statistiken aus dem Jahr 2015 geschätzte Mehreinnahmen von 12,4 Mio. EUR pro Jahr.

### Voraussichtliche Kosten

Angesichts der vorstehenden Ausführungen wird diese Verordnung im Zeitraum 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2020 voraussichtlich einen Eigenmittelverlust in Höhe von 66 Mio. EUR pro Jahr bewirken (100,4 Mio. EUR – 12,4 Mio. EUR = 88 Mio. EUR (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten) x 0,75).

Der Einnahmenverlust bei den traditionellen Eigenmitteln wird durch die BNE-Beiträge der Mitgliedstaaten ausgeglichen.



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 26.5.2016  
COM(2016) 301 final

ANNEXES 1 to 2

## ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen  
Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und  
gewerbliche Waren**

## ANHANG I

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 1512 19 10	10	Raffiniertes Distelöl (Safloröl, CAS RN 8001-23-8) zum Herstellen von — konjugierter Linolsäure der Position 3823 oder — Ethyl- oder Methylestern der Linolsäure der Position 2916 <sup>(1)</sup>	0 %	-	31.12.2020
*ex 2008 99 91	20	Chinesische Wasserkastanien ( <i>Eleocharis dulcis</i> oder <i>Eleocharis tuberosa</i> ), geschält, gewaschen, blanchiert, gekühlt und einzeln tiefgefroren, zur Verwendung bei der Herstellung von Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie, die einer anderen Behandlung als einfachem Abpacken unterworfen werden sollen <sup>(2)(1)</sup>	0 % <sup>(3)</sup>	-	31.12.2020
*ex 2009 89 99	96	Kokoswasser — nicht gegoren, — ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker und — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 50 Liter oder mehr <sup>(2)</sup>	0 %	-	31.12.2016
*ex 2106 10 20	30	Zubereitung auf der Grundlage von Sojaproteinisolat, mit einem Gehalt an Calciumphosphat von 6,6 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 8,6 GHT	0 %	-	31.12.2018
*ex 2805 19 90	20	Lithium (Metall) mit einer Reinheit von 98,8 GHT oder mehr (CAS RN 7439-93-2)	0 %	-	31.12.2017
ex 2811 22 00	70	Amorphes Siliciumdioxid (CAS RN 60676-86-0), — in Form von Pulver — mit einer Reinheit von 99,7 GHT oder mehr — mit einem Medianwert der Korngröße von 0,7 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2,1 µm — bei welchem 70 % der Partikel einen Durchmesser von nicht mehr als 3 µm aufweisen	0 %	-	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 2818 30 00	20	Aluminiumhydroxid (CAS RN 21645-51-2) — in Form von Pulver — mit einer Reinheit von 99,5 GHT oder mehr — mit einer Zersetzungspunkt von 263 °C oder mehr — mit einer Korngröße von 4 µm (± 1 µm) — mit einem Gehalt an Total-Na2O von nicht mehr als 0,06 GHT	0 %	-	31.12.2020
ex 2825 50 00	30	Kupfer(II)-oxid (CAS RN 1317-38-0) mit einer Partikelgröße von nicht mehr als 100 nm	0 %	-	31.12.2020
*ex 2836 99 17	30	Basisches Zirconium(IV)carbonat (CAS RN 57219-64-4 oder 37356-18-6) mit einer Reinheit von 96 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2018
*ex 2903 39 29	10	1H-Perfluorhexan (CAS RN 355-37-3)	0 %	-	31.12.2018
ex 2906 29 00	40	2-Brom-5-iod-phenylmethanol (CAS RN 946525-30-0)	0 %	-	31.12.2020
ex 2908 19 00	40	3,4,5-Trifluorphenol (CAS RN 99627-05-1)	0 %	-	31.12.2020
ex 2908 19 00	50	4-Fluorphenol (CAS RN 371-41-5)	0 %	-	31.12.2020
ex 2909 30 90	50	1-Ethoxy-2,3-difluorbenzol (CAS RN 121219-07-6)	0 %	-	31.12.2020
ex 2909 30 90	60	1-Butoxy-2,3-difluorbenzol (CAS RN 136239-66-2)	0 %	-	31.12.2020
ex 2909 49 80	10	1-Propoxypropan-2-ol (CAS RN 1569-01-3)	0 %	-	31.12.2020
ex 2911 00 00	10	Ethoxy-2,2-difluorethanol (CAS RN 148992-43-2)	0 %	-	31.12.2020
ex 2914 50 00	75	7-Hydroxy-3,4-dihydronaphthalin-1(2H)-on (CAS RN 22009-38-7)	0 %	-	31.12.2020
ex 2915 90 70	65	2-Ethyl-2-methylbutansäure (CAS RN 19889-37-3)	0 %	-	31.12.2020
ex 2916 14 00	30	Allylmethacrylat (CAS RN 96-05-9) und seine Isomere mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr und zumindest enthaltend	0 %	-	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>— 0,01 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,02 GHT Allylalkohol (CAS RN 107-18-6)</li> <li>— 0,01 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,1 GHT Methacrylsäure (CAS RN 79-41-4) und</li> <li>— 0,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 GHT 4-Methoxyphenol (CAS RN 150-76-5)</li> </ul> <hr/> <p>(I)</p>			
*ex 2916 39 90	20	3,5-Dichlorbenzoylchlorid (CAS RN 2905-62-6)	0 %	-	31.12.2018
ex 2916 39 90	41	4-Brom-2,6-difluorbenzoylchlorid (CAS RN 497181-19-8)	0 %	-	31.12.2020
ex 2916 39 90	51	3-Chlor-2-fluorbenzoësäure (CAS RN 161957-55-7)	0 %	-	31.12.2020
ex 2916 39 90	61	2-Phenylbuttersäure (CAS RN 90-27-7)	0 %	-	31.12.2020
ex 2917 39 95	25	Naphthalin-1,8-dicarbonsäureanhydrid (CAS RN 81-84-5)	0 %	-	31.12.2020
ex 2917 39 95	35	1-Methyl-2-nitroterephthalat (CAS RN 35092-89-8)	0 %	-	31.12.2020
ex 2918 99 90	13	3-Methoxy-2-methylbenzoylchlorid (CAS RN 24487-91-0)	0 %	-	31.12.2020
ex 2918 99 90	18	Ethyl-2-hydroxy-2-(4-phenoxyphenyl)propanoat (CAS RN 132584-17-9)	0 %	-	31.12.2020
ex 2921 49 00	60	2,6-Diisopropylanilin (CAS RN 24544-04-5)	0 %	-	31.12.2020
ex 2922 19 85	35	2-[2-(Dimethylamino)ethoxy]ethanol (CAS RN 1704-62-7)	0 %	-	31.12.2020
*ex 2922 29 00	63	Aclonifen (ISO) (CAS RN 74070-46-5) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2020
ex 2922 39 00	25	3-(Dimethylamino)-1-(1-naphthalenyl)-1-propanon-hydrochlorid (CAS RN 5409-58-5)	0 %	-	31.12.2020
ex 2922 39 00	35	5-Chlor-2-(methylamino)benzophenon (CAS RN 1022-13-5)	0 %	-	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 2922 49 85	30	Wässrige Lösung mit einem Gehalt an Natriummethylaminoacetat (CAS RN 4316-73-8) von 40 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2020
ex 2924 29 98	61	( <i>S</i> )-1-Phenylethanamin ( <i>S</i> )-2-(((1 <i>R</i> ,2 <i>R</i> )-2-allylcyclopropoxy)carbonylamin)-3,3-dimethylbutanoat (CUS 0143288-8)	0 %	-	31.12.2020
ex 2924 29 98	62	2-Chlorbenzamid (CAS RN 609-66-5)	0 %	-	31.12.2020
ex 2924 29 98	64	N-(3',4'-Dichlor-5-fluor[1,1'-biphenyl]-2-yl)-acetamid (CAS RN 877179-03-8)	0 %	-	31.12.2020
ex 2926 90 95	14	Cyanessigsäure (CAS RN 372-09-8)	0 %	-	31.12.2020
ex 2926 90 95	17	Cypermethrin (ISO) und seine Stereoisomere (CAS RN 52315-07-8) mit einer Reinheit von 90 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2020
ex 2928 00 90	23	Metobromuron (ISO) (CAS RN 3060-89-7) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2020
ex 2930 90 99	19	N-(2-Methylsulfinyl-1,1-dimethyl-ethyl)-N'-{2-methyl-4-[1,2,2,2-tetrafluor-1-(trifluormethyl)ethyl]phenyl}phthalamid (CAS RN 371771-07-2)	0 %	-	31.12.2020
ex 2930 90 99	22	Tembotriion (ISO) (CAS RN 335104-84-2) mit einer Reinheit von 94,5 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2020
ex 2930 90 99	26	Folpet (ISO)(CAS RN 133-07-3) mit einer Reinheit von 97,5 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2020
ex 2931 90 80	60	4-Chlor-2-fluor-3-methoxyphenylboronsäure (CAS RN 944129-07-1)	0 %	-	31.12.2020
ex 2931 90 80	63	Chlorethenyldimethylsilan (CAS RN 1719-58-0)	0 %	-	31.12.2020
ex 2931 90 80	65	Bis(4-tert-butylphenyl)iodoniumhexafluorophosphat (CAS RN 61358-25-6)	0 %	-	31.12.2020
ex 2931 90 80	67	Dimethylzinn-dioleat(CAS RN 3865-34-7)	0 %	-	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 2931 90 80	70	(4-Propylphenyl)boronsäure (CAS RN 134150-01-9)	0 %	-	31.12.2020
ex 2932 19 00	20	Tetrahydrofuran-boran (CAS RN 14044-65-6)	0 %	-	31.12.2020
ex 2932 99 00	65	4,4-Dimethyl-3,5,8-trioxabicyclo[5.1.0]octan (CAS RN 57280-22-5)	0 %	-	31.12.2020
ex 2933 21 00	55	1-Aminohydantoinhydrochlorid (CAS RN 2827-56-7)	0 %	-	31.12.2020
ex 2933 29 90	65	(S)-tert-Butyl 2-(5-brom-1H-imidazol-2-yl)pyrrolidin-1-carboxylat (CAS RN 1007882-59-8)	0 %	-	31.12.2020
ex 2933 39 99	13	Methyl(1S,3S,4R)-2-[(1R)-1-phenylethyl]-2-azabicyclo[2.2.1]hept-5-en-3-carboxylat (CAS RN 130194-96-6)	0 %	-	31.12.2020
ex 2933 39 99	14	N,4-Dimethyl-1-(phenylmethyl)-3-piperidinamin-Hydrochlorid (1:2) (CAS RN 1228879-37-5)	0 %	-	31.12.2020
ex 2933 39 99	16	Methyl (2S,5R) 5-((benzyloxy)amino)piperidin-2-carboxylat dihydrochlorid (CAS RN 1501976-34-6)	0 %	-	31.12.2020
ex 2933 39 99	17	3,5-Dimethylpyridin (CAS RN 591-22-0)	0 %	-	31.12.2020
ex 2933 39 99	19	Methylnicotinat (INNM) (CAS RN 93-60-7)	0 %	-	31.12.2020
ex 2933 39 99	23	2-Chlor-3-cyanpyridin (CAS RN 6602-54-6)	0 %	-	31.12.2020
ex 2933 39 99	26	2-[4-(Hydrazinylmethyl)phenyl]-pyridin-Dihydrochlorid (CAS RN 1802485-62-6)	0 %	-	31.12.2020
ex 2933 49 10	50	1-Cyclopropyl-6,7,8-trifluor-1,4-dihydro-4-oxo-3-chinolincarbonsäure (CAS RN 94695-52-0)	0 %	-	31.12.2020
ex 2933 59 95	18	1-Methyl-3-phenylpiperazin (CAS RN 5271-27-2)	0 %	-	31.12.2020
ex 2933 59 95	21	N-(2-Oxo-1,2-dihydropyrimidin-4-yl)benzamid (CAS RN 26661-13-2)	0 %	-	31.12.2020
ex 2933 69 80	13	Metribuzin (ISO) (CAS RN 21087-64-9) mit einer Reinheit von 93 GHT	0 %	-	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		oder mehr			
ex 2933 69 80	17	Benzoguanamin (CAS RN 91-76-9)	0 %	-	31.12.2020
ex 2933 99 80	16	Pyridat (ISO)(CAS RN 55512-33-9) mit einer Reinheit von 90 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2020
ex 2933 99 80	17	Carfentrazone-ethyl (ISO) (CAS RN 128639-02-1) mit einer Reinheit von 93 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2020
ex 2933 99 80	21	1-(Bis(dimethylamino)methylen)-1H-[1,2,3]triazol[4,5-b]pyridinium 3-oxid hexafluorophosphat(V) (CAS RN 148893-10-1)	0 %	-	31.12.2020
ex 2933 99 80	26	(2S,3S,4R)-Methyl 4-(3-(1,1-difluorbut-3-enyl)-7-methoxychinoxalin-2-yloxy)-3-ethylpyrrolidin-2-carboxylat-4-methylbenzolsulfonat (CUS 0143289-9)	0 %	-	31.12.2020
ex 2933 99 80	29	3-[3-(4-Fluorphenyl)-1-(1-methylethyl)-1H-indol-2-yl]-(E)-2-propenal (CAS RN 93957-50-7)	0 %	-	31.12.2020
ex 2933 99 80	31	Triadimenol (ISO) (CAS RN 55219-65-3) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2020
ex 2934 99 90	36	Oxadiazon (ISO) (CAS RN 19666-30-9) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2020
ex 2934 99 90	38	Clomazon (ISO)(CAS RN 81777-89-1) mit einer Reinheit von 96 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2020
ex 2934 99 90	39	4-(Oxiran-2-ylmethoxy)-9H-carbazol (CAS RN 51997-51-4)	0 %	-	31.12.2020
ex 2934 99 90	41	11-[4-(2-Chlorethyl)-1-piperazinyl]dibenzo(b,f)(1,4)thiazepin (CAS RN 352232-17-8)	0 %	-	31.12.2020
ex 2934 99 90	42	1-(Morpholin-4-yl)prop-2-en-1-on (CAS RN 5117-12-4)	0 %	-	31.12.2019
ex 2934 99 90	44	Propiconazol (ISO) (CAS RN 60207-90-1) mit einer Reinheit von	0 %	-	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 2935 00 90	52	92 GHT oder mehr (1R,2R)-1-Amino-2-(difluormethyl)-N-(1-methylcyclopropylsulfonyl)cyclopropancarboxamidhydrochlorid (CUS 0143290-2) (4)	0 %	-	31.12.2020
ex 2935 00 90	54	Propoxycarazon-Natrium (ISO) (CAS RN 181274-15-7) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2020
ex 2935 00 90	56	N-(p-Toluolsulfonyl)-N'-(3-(p-toluolsulfonyloxy)phenyl)harnstoff (CAS RN 232938-43-1)	0 %	-	31.12.2020
ex 2935 00 90	57	N-{2-[(phenylcarbamoyl)amino]phenyl}benzolsulfonamid (CAS RN 215917-77-4)	0 %	-	31.12.2020
ex 2935 00 90	58	1-Methylcyclopropan-1-sulfonamid (CAS RN 669008-26-8)	0 %	-	31.12.2020
*ex 2935 00 90	59	Flazasulfuron (ISO) (CAS RN 104040-78-0), mit einer Reinheit von 94 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2020
*ex 3201 90 90	40	Reaktionsprodukt aus Extrakt von Acacia mearnsii, Ammoniumchlorid und Formaldehyd (CAS RN 85029-52-3)	0 %	-	31.12.2020
ex 3202 90 00	10				
ex 3204 17 00	16	Farbmittel C.I. Pigment Red 49:2 (CAS RN 1103-39-5) und Zubereitungen auf dessen Grundlage, mit einem Anteil des Farbmittels C.I. Pigment Red 49:2 von 60 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2020
*ex 3212 10 00	10	Metallisierte Folie:	0 %	-	31.12.2019
ex 7607 20 90	30	— bestehend aus mindestens acht Aluminiumschichten (CAS RN 7429-90-5) mit einer Reinheit von 99,8 % oder mehr,			
ex 7616 99 90	25	— mit einer optischen Dichte von nicht mehr als 3,0 pro Aluminiumschicht , — jede Aluminiumschicht ist jeweils durch eine Harzschicht getrennt, — auf einer Trägerfolie aus PET und — in Rollen mit einer Länge von nicht mehr als 50 000 m			

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 3507 90 90	20	Creatinamidinohydrolase (CAS RN 37340-58-2)	0 %	-	31.12.2020
*ex 3701 30 00	30	Hochdruckplatten, von der für das Bedrucken auf Zeitungsdruckpapier verwendeten Art, bestehend aus einer mit einer Photopolymerschicht versehenen Metallunterlage, mit einer Dicke von 0,15 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8 mm, die nicht mit einer abziehbaren Schutzfolie beschichtet ist, mit einer Gesamtdicke von nicht mehr als 1 mm	0 %	-	31.12.2018
ex 3802 10 00	10	Mischung von Aktivkohle und Polyethylen, in Form von Pulver	0 %	-	31.12.2020
ex 3808 92 30	10	Mancozeb (ISO) (CAS RN 8018-01-7), eingeführt in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 500 kg oder mehr  (2)	0 %	-	31.12.2020
ex 3811 21 00	12	Dispergiermittel,  — Ester von Polyisobutylenebernsteinsäure und Pentaerythrit enthaltend (CAS RN 103650-95-9),  — mit einem Gehalt an Mineralölen von mehr als 35 GHT, jedoch nicht mehr als 55 GHT und  — mit einem Chlorgehalt von nicht mehr als 0,05 GHT,  zur Verwendung bei der Herstellung von Additivgemischen für Schmieröle  (1)	0 %	-	31.12.2020
ex 3811 21 00	14	Dispergiermittel,  — Polyisobutylenesuccinimid enthaltend, gewonnen aus Reaktionsprodukten von Poly(ethylenpolyaminen) und Poly(isobutylenebernsteinsäureanhydrid) (CAS RN 147880-09-9),  — mit einem Gehalt an Mineralölen von mehr als 35 GHT, jedoch nicht mehr als 55 GHT,  — mit einem Chlorgehalt von nicht mehr als 0,05 GHT	0 %	-	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		— mit einer Gesamtbasenzahl unter 15, zur Verwendung bei der Herstellung von Additivgemischen für Schmieröle (1)			
ex 3811 21 00	16	Detergents, — Calciumsalz von Beta-aminocarbonylalkylphenol (Reaktionsprodukt von Mannichbase des Alkylphenols) enthaltend, — mit einem Gehalt an Mineralölen von mehr als 40 GHT, jedoch nicht mehr als 60 GHT und — mit einer Gesamtbasenzahl von mehr als 120 zur Verwendung bei der Herstellung von Additivgemischen für Schmieröle (1)	0 %	-	31.12.2020
ex 3811 21 00	18	Detergents, — langkettige Calcium-Alkyltoluolsulfonate enthaltend, — mit einem Gehalt an Mineralölen von mehr als 30 GHT, jedoch nicht mehr als 50 GHT und — mit einer Gesamtbasenzahl von mehr als 310, jedoch weniger als 340, zur Verwendung bei der Herstellung von Additivgemischen für Schmieröle (1)	0 %	-	31.12.2020
ex 3824 90 92	21	Lösung von 2-Chlor-5-(chlormethyl)-pyridin (CAS RN 70258-18-3) in Toluol	0 %	-	31.12.2020
ex 3824 90 92	22	Wässrige Lösung mit einem Gehalt an — 2-(3-Chlor-5-(trifluormethyl)pyridin-2-yl)ethanamin (CAS RN 658066-44-5) von 38 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 42 GHT, — Schwefelsäure (CAS RN 7664-93-9) von 21 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 25 GHT und	0 %	-	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		— Methanol (CAS RN 67-56-1) von 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 2,9 GHT			
ex 3824 90 92	23	Butylphosphato-Komplexe des Titan(IV) (CAS RN 109037-78-7), gelöst in Ethanol und Propan-2-ol	0 %	-	31.12.2020
*ex 3901 10 10	40	Lineares Polyethylen niedriger Dichte (LLDPE) (CAS RN 9002-88-4) in Pulverform mit — einem Comonomergehalt von nicht mehr als 5 GHT — einem Schmelzindex von 15 g/10 min oder mehr, jedoch nicht mehr als 60 g/10 min und — einer Dichte von 0,922 g/cm <sup>3</sup> oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,928 g/cm <sup>3</sup>	0 %	m <sup>3</sup>	31.12.2018
ex 3901 90 90	53	Copolymer aus Ethylen und Acrylsäure (CAS RN 9010-77-9) mit — einem Acrylsäuregehalt von 18,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 49,5 GHT (ASTM-D4094), und — einer Schmelzflussrate von 14 g/10 min (MFR 125 °C/2,16 kg, ASTM-D1238) oder mehr	0 %	m <sup>3</sup>	31.12.2020
ex 3901 90 90	57	Lineares Polyethylen niedriger Dichte (LLDPE) aus Octen in der Form von Pellets, das beim Coextrudierverfahren zur Herstellung von Folien für flexible Lebensmittelverpackungen verwendet wird, mit — einem Octengehalt von 10 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT — einem Schmelzflussratenverhältnis (nach ASTM D1238 10,0/2,16) von 9,0 oder mehr, jedoch nicht mehr als 10,0 — einer Schmelzflussrate (190 °C/2,16 kg) von 0,4 g/10 min, jedoch nicht mehr als 0,6 g/10 min — einer Dichte (ASTM D4703) von 0,909 g/cm <sup>3</sup> oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,913 g/cm <sup>3</sup> — einer Gelfläche von nicht mehr als 20 mm <sup>2</sup> pro 24,6 cm <sup>3</sup> und — einem Gehalt an Antioxidantien von höchstens 240 ppm	0 %	m <sup>3</sup>	31.12.2020
ex 3901 90 90	63	Lineares Polyethylen niedriger Dichte (LLDPE) aus Octen, im Ziegler-Natta-Verfahren hergestellt, in der Form von Pellets mit	0 %	m <sup>3</sup>	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>— einem Copolymergehalt von mehr als 10 GHT, jedoch nicht mehr als 20 GHT</li> <li>— einer Schmelzflussrate (MFR 190°C/2,16 kg) von 0,7 g/10 min oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,9 g/10 min und</li> <li>— einer Dichte (ASTM D4703) von 0,911 g/cm<sup>3</sup> oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,913 g/cm<sup>3</sup></li> </ul> <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Folien für flexible Lebensmittelverpackungen im Coextrudierverfahren</p> <p>(1)</p>			
*ex 3901 90 90	65	<p>Lineares Polyethylen niedriger Dichte (LLDPE) (CAS RN 9002-88-4) in Pulverform mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einem Comonomergehalt von mehr als 5 GHT, jedoch nicht mehr als 8 GHT</li> <li>— einer Schmelzflussrate von 15 g/10 min oder mehr, jedoch nicht mehr als 60 g/10 min und</li> <li>— einer Dichte von 0,922 g/cm<sup>3</sup> oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,928 g/cm<sup>3</sup></li> </ul>	0 %	m <sup>3</sup>	31.12.2018
*ex 3901 90 90	67	Copolymer, ausschließlich aus Ethylen und Methacrylsäuremonomeren mit einem Gehalt an Methacrylsäure von 11 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2020
ex 3903 90 90	46	<p>Copolymer in Form von Granulat mit einem Gehalt von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 74 (± 4 GHT) Styrol,</li> <li>— 24 (± 2 GHT) N-Butylacrylat und</li> <li>— 0,01 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 GHT Methacrylsäure</li> </ul>	0 %	m <sup>3</sup>	31.12.2020
ex 3903 90 90	70	<p>Copolymer in Form von Granulat mit einem Gehalt von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 75 (± 7) GHT Styrol und</li> <li>— 25 (± 7) GHT Methylmethacrylat</li> </ul>	0 %	m <sup>3</sup>	31.12.2020
ex 3907 10 00	10	Gemisch aus einem Trioxan-Oxiran-Copolymer und Polytetrafluorethen	0 %	-	31.12.2020
ex 3907 10 00	20	Polyoxymethylen mit Acetylendkappen, Polydimethylsiloxan und Fasern eines Copolymers aus Terephthalsäure und 1,4-Phenyldiamin	0 %	-	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 3907 30 00	15	<p>enthaltend</p> <p>Epoxidharz, halogenfrei</p> <p>— mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 2 GHT bezogen auf den Festkörperanteil, chemisch im Epoxidharz gebunden,</p> <p>— kein oder weniger als 300 ppm hydrolysierbares Chlorid enthaltend und</p> <p>— Lösungsmittel enthaltend,</p> <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Prepreg-Platten oder –rollen von der für die Herstellung von gedruckten Schaltungen verwendeten Art</p> <p>(1)</p>	0 %	-	31.12.2020
ex 3907 30 00	25	<p>Epoxidharz</p> <p>— mit einem Gehalt an Brom von 21 GHT oder mehr,</p> <p>— kein oder weniger als 500 ppm hydrolysierbares Chlorid enthaltend und</p> <p>— Lösungsmittel enthaltend</p>	0 %	-	31.12.2020
*ex 3907 40 00	35	$\alpha$ -Phenoxykarbonyl- $\omega$ -phenoxy poly[oxy(2,6-dibrom-1,4-phenylen)isopropyliden(3,5-dibrom-1,4-phenylen)oxycarbonyl] (CAS RN 94334-64-2)	0 %	-	31.12.2018
ex 3910 00 00	15	Dimethyl-, Methyl(propyl(polypropylenoxid))siloxan (CAS RN 68957-00-6), trimethylsiloxy-terminiert	0 %	-	31.12.2020
ex 3919 10 80	63	<p>Reflektierende Folie, bestehend aus</p> <p>— einer Acrylharzschicht mit Sicherheitsmarkierungen gegen Fälschung, Veränderung oder Austausch von Daten oder Vervielfältigung oder mit einer offiziellen Markierung für den Verwendungszweck,</p> <p>— einer Acrylharzschicht mit eingelassenen Glaskügelchen,</p> <p>— einer mit einem Melamin-Vernetzungsmittel gehärteten Acrylharzschicht,</p> <p>— einer Metallschicht,</p>	0 %	-	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		— einem Acrylklebstoff und — einer abziehbaren Schutzfolie			
* ex 3919 10 80	73	Selbstklebende reflektierende Verbundfolie, auch in segmentierten Stücken,	0 %	-	31.12.2018
ex 3919 90 00	50	— auch mit einem Wasserzeichen, — auch mit einer Schicht Übertragungsfolie, einseitig mit einem Klebstoff beschichtet;  die reflektierende Folie besteht aus:  — einer Schicht Acryl- oder Vinylpolymer, — einer Schicht Poly(methylmethacrylat) oder Polycarbonat mit Mikroprismen — einer metallisierten Schicht, — einer Klebeschicht und — einer abziehbaren Schutzfolie — auch mit einer zusätzlichen Polyesterschicht			
ex 3919 90 00	52	Weißes Polyolefin-Klebeband, fortlaufend bestehend aus:  — einer Klebeschicht auf Basis von synthetischem Kautschuk mit einer Dicke von 8 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 17 µm, — einer Polyolefin-Schicht mit einer Dicke von 28 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 40 µm und — einer nicht aus Silikon bestehenden Trennschicht mit einer Dicke von weniger als 1 µm	0 %	-	31.12.2020
* ex 3919 90 00	54	Polyvinylchlorid-Folie, auch einseitig mit einer Polymerschicht versehen, mit  — einem Acrylklebstoff mit einer Haftkraft von 70 N/m oder mehr, die sich bei Bestrahlung verringern kann, — einer Gesamtdicke ohne abziehbarer Trennschicht von 78 µm oder mehr und	0 %	-	31.12.2019

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		— einer abziehbaren Trennschicht, auch mit abgeflachten Kugeln und einseitig geprägt			
*ex 3920 20 29	60	Monoaxial orientierte Folie mit einer Gesamtdicke von nicht mehr als 75 µm, bestehend aus drei oder vier Lagen, die jeweils ein Gemisch aus Polypropylen und Polyethylen enthalten, mit einer mittleren Lage, die auch Titandioxid enthalten kann, mit	0 %	-	31.12.2018
		— einer Zugfestigkeit in Längsrichtung von 120 MPa oder mehr, jedoch nicht mehr als 270 MPa und			
		— einer Zugfestigkeit in Querrichtung von 10 MPa oder mehr, jedoch nicht mehr als 40 MPa,			
		bestimmt nach ASTM D882/ISO 527-3			
*ex 3920 20 29	70	Monoaxial orientierte Folie, bestehend aus drei Lagen, die jeweils aus einem Gemisch aus Polypropylen und einem Ethylen-Vinylacetat-Copolymer bestehen, mit einer mittleren Lage, die auch Titandioxid enthalten kann, mit	0 %	-	31.12.2019
		— einer Dicke von 55 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 97 µm,			
		— einem Elastizitätsmodul in Längsrichtung von 0,30 GPa oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,45 GPa und			
		— einem Elastizitätsmodul in Querrichtung von 0,20 GPa oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,70 GPa			
*ex 3920 99 59	65	Folien aus einem Vinylalkohol-Copolymer, in kaltem Wasser löslich, mit einer Dicke von 34 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 90 µm, einer Bruchfestigkeit von 20 MPa oder mehr, jedoch nicht mehr als 55 Mpa und einer Bruchreißdehnung von 250 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 900 %	0 %	-	31.12.2018
ex 3921 19 00	40	Transparente, mikroporöse, mit Acrylsäure veredelte Polyethylenfolie auf Rollen, mit	0 %	-	31.12.2020
		— einer Breite von 98 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 170 mm			
		— einer Dicke von 15 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 36 µm			
		von der bei der Herstellung von Separatoren in Alkalibatterien verwendeten Art			
ex 3921 90 55	50	Glasfaserverstärkte Platten aus reaktionsfähigem, halogenfreiem Epoxidharz mit Härtemittel, Additiven und anorganischen Füllstoffen zur Verwendung beim Verkapseln von Halbleiter systemen	0 %	m <sup>2</sup>	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 4016 93 00	20	<p>(I)</p> <p>Dichtung aus vulkanisiertem Kautschuk (Ethylen-Propylen-Dien-Monomere), mit zulässigem Materialüberstand an der Trennlinie von nicht mehr als 0,25 mm, in Form eines Rechtecks:</p> <p>— mit einer Länge von 72 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 825 mm,</p> <p>— mit einer Breite von 18 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 155 mm</p>	0 %	-	31.12.2020
ex 4104 41 51	10	<p>Von Zebuarten oder Zebuhybridarten stammendes Crustleder (Borke) mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m<sup>2</sup> und einem Buckelloch mit einer Größe von 450 cm<sup>2</sup> oder mehr, jedoch nicht mehr als 2850 cm<sup>2</sup>, zur Verwendung als Rohmaterial für Sitzbezüge in Kraftfahrzeugen</p> <p>(I)</p>	0 %	-	31.12.2020
ex 5403 39 00	10	<p>Biologisch abbaubares (Norm EN 14995) Monofilament von nicht mehr als 33 dtex, mit einem Gehalt an Polylactid (PLA) von 98 GHT oder mehr, zur Verwendung bei der Herstellung von Filtergewebe für die Lebensmittelindustrie</p> <p>(I)</p>	0 %	-	31.12.2020
* ex 6804 21 00	20	<p>Scheiben,</p> <p>— aus mit einer Metalllegierung, Keramiklegierung oder Kunststoffmischung agglomerierten synthetischen Diamanten,</p> <p>— welche einen Selbstschärfe-Effekt durch konstante Freigabe der Diamanten aufweisen,</p> <p>— zum Trennschleifen von Halbleiterscheiben (Wafers) geeignet,</p> <p>— auch in der Mitte gelocht,</p> <p>— auch auf einem Träger</p> <p>— mit einem Gewicht von nicht mehr als 377 g pro Stück und</p> <p>— mit einem Außendurchmesser von nicht mehr als 206 mm</p>	0 %	p/st	31.12.2019
* ex 6813 89 00	20	<p>Reibungsbeläge, mit einer Dicke von weniger als 20 mm, nicht montiert, zur Verwendung bei der Herstellung von Reibungskomponenten</p> <p>(I)</p>	0 %	-	31.12.2018

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 7009 10 00	40	<p>Elektrochromer selbstabblendender Innenrückspiegel, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einer Spiegelhalterung</li> <li>— einem Kunststoffgehäuse</li> <li>— einem integrierten Schaltkreis</li> </ul> <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Kraftfahrzeugen des Kapitels 87</p> <p>(1)</p>	0 %	-	31.12.2020
ex 8108 20 00	40	<p>Rohblock (Ingot) aus Titanlegierung,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einer Höhe von 17,8 cm oder mehr, einer Länge von 180 cm oder mehr und einer Breite von 48,3 cm oder mehr,</li> <li>— einem Gewicht von 680 kg oder mehr,</li> </ul> <p>mit einem Gehalt an Legierungselementen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 6 GHT Aluminium</li> <li>— 2,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 5 GHT Zinn</li> <li>— 2,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 4,5 GHT Zirconium</li> <li>— 0,2 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,0 GHT Niob</li> <li>— 0,1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 GHT Molybdän</li> </ul> <p>0,1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,5 GHT Silicium</p>	0 %	-	31.12.2020
ex 8108 20 00	50	<p>Rohblock (Ingot) aus Titanlegierung,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einer Höhe von 17,8 cm oder mehr, einer Länge von 180 cm oder mehr und einer Breite von 48,3 cm oder mehr,</li> <li>— einem Gewicht von 680 kg oder mehr,</li> </ul> <p>mit einem Gehalt an Legierungselementen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 7 GHT Aluminium</li> <li>— 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 5 GHT Zinn</li> <li>— 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 5 GHT Zink</li> <li>— 4 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 8 GHT Molybdän</li> </ul>	0 %	-	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8108 20 00	60	<p>Rohblock (Ingot) aus Titanlegierung,</p> <p>— mit einem Durchmesser von 63,5 cm oder mehr und einer Länge von 450 cm oder mehr,</p> <p>— mit einem Gewicht von 6350 kg oder mehr,</p> <p>mit einem Gehalt an Legierungselementen von:</p> <p>— 5,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 6,7 GHT Aluminium</p> <p>— 3,7 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 4,9 GHT Vanadium</p>	0 %	-	31.12.2020
ex 8113 00 90	20	Quaderförmiges Element aus dem Verbundwerkstoff Aluminium-Siliciumcarbid (AlSiC) zum Verbau in IGBT-Modulen	0 %	-	31.12.2020
ex 8302 20 00	20	<p>Laufrädchen oder -rollen mit</p> <p>— einem äußeren Durchmesser von 21 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 23 mm</p> <p>— einer Breite mit Schraube von 19 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 23 mm</p> <p>— einem U-förmigem äußerem Ring aus Kunststoff</p> <p>— einer auf den Innendurchmesser montierten Montageschraube, die als Innenring dient</p>	0 %	p/st	31.12.2020
*ex 8407 90 10	10	Viertakt-Benzinmotoren mit einem Hubraum von nicht mehr als 250 cm <sup>3</sup> , zum Herstellen von Geräten für den Gartenbau der Positionen 8432, 8433, 8436 oder 8508	0 %	-	31.12.2016
		(I)			
*ex 8408 90 43	40	Flüssigkeitsgekühlter Vierakt-Motor mit Kompressionszündung mit vier Zylindern mit:	0 %	-	31.12.2017
ex 8408 90 45	30	— einem Hubraum von nicht mehr als 3 850 cm <sup>3</sup> und			
ex 8408 90 47	50	<p>— einer Nennleistung von 15 kW oder mehr, jedoch nicht mehr als bis zu 85 kW</p> <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrzeugen der Position 8427</p>			
		(I)			

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8415 90 00	30	Abnehmbarer Sammler-Trockner mit Verbindungsblock, bestehend aus Aluminium mit Polyamid- und Keramikelementen, hergestellt im Lichtbogenschweißverfahren mit  — einer Länge von 166 mm ( $\pm 1$ mm) — einem Durchmesser von 70 mm ( $\pm 1$ mm) — einem Fassungsvermögen von 280 cm <sup>3</sup> oder mehr — einer Wasserabsorption von 17 g oder mehr und — einer internen Reinheit, ausgedrückt durch die zulässige Menge an Verunreinigungen von nicht mehr als 0,9 mg/dm <sup>2</sup>  von der in Kfz-Klimaanlagen verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8415 90 00	40	Aluminiumblock mit extrudierten, gebogenen Verbindungslien, hergestellt mittels Flammweichlöten, von der in Klimaanlagen für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8415 90 00	50	Abnehmbarer Sammler-Trockner, bestehend aus Aluminium mit Polyamid- und Keramikelementen, hergestellt im Lichtbogenschweißverfahren mit  — einer Länge von 291 mm ( $\pm 1$ mm) — einem Durchmesser von 32 mm ( $\pm 1$ mm) — Zinkblumen von einer Länge von nicht mehr als 0,2 mm und einer Dicke von nicht mehr als 0,06 mm — einem Durchmesser fester Partikel von nicht mehr als 0,06 mm  von der in Kfz-Klimaanlagen verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8436 99 00	10	Bauteil mit :  — einem Einphasen-Wechselstrommotor, — einem Umlaufrädergetriebe — einem Schneidemesser  auch mit:  — einem Kondensator,	0 %	p/st	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>— einem Bauteil mit Gewindestiften,</li> </ul> <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Gartenhäckselern</p> <p>(1)</p>			
* ex 8479 89 97	15	<p>Bioreaktor für biopharmazeutische Zellkulturen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit Innenflächen des Typs 316L austenitischer Edelstahl</li> <li>— mit einer Verarbeitungskapazität von 50 Litern, 500 Litern, 3000 Litern, 5000 Litern, 10 000 Litern oder 15 000 Litern</li> <li>— auch kombiniert mit einem „Clean-in-process“-System und/oder einem speziellen Kulturgefäß</li> </ul>	0 %	p/st	31.12.2019
* ex 8482 10 10	30	Kugellager	0 %	p/st	31.12.2019
ex 8482 10 90	20	<ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einem Innendurchmesser von 3 mm oder mehr</li> <li>— mit einem Außendurchmesser von nicht mehr als 100 mm</li> <li>— mit einer Breite von nicht mehr als 40 mm</li> <li>— auch mit Staubschutz</li> </ul> <p>zur Verwendung bei der Herstellung von riemengetriebenen Lenksystemen, elektrisch unterstützten Lenksystemen oder Lenkgetrieben</p> <p>(1)</p>			
ex 8501 10 10	20	<p>Synchronmotor für Geschirrspülmaschinen mit Wasserfluss-Steuerungsmechanismus mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einer Länge ohne Achse von 24 mm (<math>\pm 0,3</math>)</li> <li>— einem Durchmesser von 49,3 mm (<math>\pm 0,3</math>)</li> <li>— einer Nennspannung von 220 V Wechselstrom oder mehr, jedoch nicht mehr als 240 V Wechselstrom</li> <li>— einer Nennfrequenz von 50 Hz oder mehr, jedoch nicht mehr als 60 Hz</li> <li>— einer Eingangsleistung von nicht mehr als 4 W</li> <li>— einer Drehzahl von 4 U/min oder mehr, jedoch nicht mehr als 4,8 U/min</li> </ul>	0 %	-	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8501 10 99	55	<ul style="list-style-type: none"> <li>— einem Ausgangsdrehmoment von nicht mehr als 10 kgf/cm</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>Elektrischer Aktuator von Turboladern mit</li> <li>— einem Gleichstrommotor mit einer Leistung von 10 W oder mehr, jedoch nicht mehr als 15 W,</li> <li>— einem integrierten Getriebe,</li> <li>— einer (Zug-)Kraft von 250 N oder mehr bei einer erhöhten Umgebungstemperatur von 160 °C,</li> <li>— einer (Zug-)Kraft von 250 N oder mehr in jeder Position des Kolbens,</li> <li>— einem nutzbaren Kolbenhub von 15 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 mm,</li> <li>— auch mit einer Schnittstelle für das fahrzeugseitige Diagnosesystem</li> </ul>	0 %	-	31.12.2020
ex 8501 10 99	57	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gleichstrommotor:</li> <li>— mit einer Drehzahl von nicht mehr als 6500 U/min in unbelastetem Zustand;</li> <li>— mit einer Nennspannung von 12,0 V (<math>\pm 0,1</math>);</li> <li>— für einen spezifischen Temperaturbereich von -40 °C oder mehr, jedoch nicht mehr als +165 °C;</li> <li>— auch mit einem Anschlussritzel;</li> <li>— auch mit einem Motorsteckkontakt</li> </ul>	0 %	-	31.12.2020
ex 8501 31 00	35	Automotive-tauglicher, bürstenloser, permanenterregter Gleichstrommotor mit	0 %	-	31.12.2020
ex 8501 32 00	70	<ul style="list-style-type: none"> <li>— einer spezifizierten Drehzahl von höchstens 4000 U/min</li> <li>— einer Leistung von mindestens 400 W, jedoch nicht mehr als 1,3 kW (bei 12 V)</li> <li>— einem Flanschdurchmesser von 90 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 150 mm</li> <li>— einer Länge von nicht mehr als 190 mm, gemessen vom Beginn der Welle bis zu deren äußerem Ende</li> <li>— einer Gehäuselänge von nicht mehr als 150 mm, gemessen vom Flansch bis zum äußeren Ende</li> </ul>			

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>— einem aus zwei Teilen (Grundgehäuse inkl. elektrischer Komponenten und Flansch mit mindestens 2 jedoch maximal 6 Anschraubpunkten) bestehenden Aluminiumdruckgussgehäuse mit Dichtverbindung (Nut mit O-Ring und Schutzfett)</li> <li>— einem Stator mit Einzel-T-Zahn-Design und Einzelspulenwicklung mit 12/8-Topologie und</li> <li>— Oberflächenmagneten</li> </ul>			
* ex 8501 32 00	60	Antriebsmotor mit:	0 %	-	31.12.2019
ex 8501 33 00	15	<ul style="list-style-type: none"> <li>— einem Drehmoment von 200 Nm oder mehr, jedoch nicht mehr als 300 Nm,</li> <li>— einer Leistung von 50 kW oder mehr, jedoch nicht mehr als 100 kW,</li> <li>— einer Nenndrehzahl von nicht mehr als 12 500 U/min,</li> </ul> <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Elektrofahrzeugen</p> <p>(i)</p>			
ex 8505 11 00	55	Waren aus einer Samarium-Kobalt-Legierung in Form von Flachstäben mit:	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8505 19 90	40	<ul style="list-style-type: none"> <li>— einer Länge von 30,4 mm (<math>\pm 0,05</math> mm),</li> <li>— einer Breite von 12,5 mm (<math>\pm 0,15</math> mm),</li> <li>— einer Dicke von 6,9 mm (<math>\pm 0,05</math> mm), oder bestehend aus Ferriten in Form einer Viertelmanschette mit:</li> <li>— einer Länge von 46 mm (<math>\pm 0,75</math> mm),</li> <li>— einer Breite von 29,7 mm (<math>\pm 0,2</math> mm),</li> </ul> <p>die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden, von der in Anlassern von Kraftfahrzeugen und Vorrichtungen zur Verlängerung der Reichweite von Elektrofahrzeugen verwendeten Art</p>			
ex 8506 50 10	10	Zylindrische Lithium-Primärzellen mit	0 %	-	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>— einem Durchmesser von 14,0 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 26,0 mm</li> <li>— einer Länge von 25 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 51 mm</li> <li>— einer Spannung von 1,5 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 3,6 V</li> <li>— einer Nennkapazität von 0,80 Ah oder mehr, jedoch nicht mehr als 5,00 Ah</li> </ul> <p>zur Verwendung bei der Herstellung von telemetrischen oder medizinischen Geräten, elektronischen Messgeräten oder Fernbedienungen</p> <p>(1)</p>			
* ex 8507 10 20	30	<p>Blei-Säure-Akkumulatoren oder -Module mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einer Nennkapazität von nicht mehr als 32 Ah</li> <li>— einer Länge von nicht mehr als 205 mm</li> <li>— einer Breite von nicht mehr als 130 mm und</li> <li>— einer Höhe von nicht mehr als 190 mm</li> </ul> <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Waren der Position 8711</p> <p>(1)</p>	0 %	-	31.12.2018
* ex 8507 60 00	71	<p>Wiederaufladbare Lithium-Ionen-Akkumulatoren mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einer Länge von 700 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2820 mm</li> <li>— einer Breite von 935 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1660 mm</li> <li>— einer Höhe von 85 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 700 mm</li> <li>— einem Gewicht von 280 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 700 kg</li> <li>— einer Leistung von nicht mehr als 130 kWh</li> </ul>	0 %	-	31.12.2017
* ex 8508 70 00	10	Elektronische Schaltung, nicht in einem Gehäuse, zum Betätigen und Steuern der Bürsten von Staubsaugern mit einer Leistung von nicht mehr als 300 W	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8537 10 99	96				
ex 8512 20 00	30	Beleuchtungsmodul, mindestens enthaltend	0 %	p/st	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>— zwei Leuchtdioden (LED)</li> <li>— Linsen aus Glas oder Kunststoff, die das Licht der LED bündeln bzw. streuen</li> <li>— Reflektoren, die das Licht der LED umlenken</li> </ul> <p>in einem Aluminiumgehäuse mit Kühlkörper, das an einer Halterung mit Stellmotor befestigt ist</p>			
*ex 8512 20 00	40	<p>Nebelleuchten mit innenseitig verzinktem Gehäuse, mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einer Kunststoffhalterung mit drei oder mehr Klammern,</li> <li>— einer oder mehreren 12-V-Lampen,</li> <li>— einer Steckverbindung,</li> <li>— einer Kunststoffabdeckung,</li> <li>— auch mit Verbindungskabel</li> </ul> <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87</p> <p>(1)</p>	0 %	p/st	31.12.2019
ex 8512 30 90	20	<p>Auf dem piezomechanischen Funktionsprinzip beruhender Warntongeber für Parksensorsysteme in einem Gehäuse aus Kunststoff, mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einer gedruckten Schaltung,</li> <li>— einem Steckverbinder,</li> <li>— auch in einer Metallhalterung</li> </ul> <p>von der zur Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art</p>	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8518 90 00	60	Obere Platte für Lautsprechermagnetsystem aus einstückig gestanztem, geprägtem und beschichtetem Stahl, in Form einer Scheibe, auch in der Mitte gelocht, von der in Fahrzeuglautsprechern verwendeten Art	0 %	-	31.12.2020
ex 8523 51 99	10	SD-Speicherkarte mit einer Kartensammlung ohne Möglichkeit der Aktualisierung, zum Einbau in Kraftfahrzeug-Navigationsgeräte	0 %	-	31.12.2020
*ex 8525 80 19	70	Kamera für langwellige Infrarotstrahlung (LWIR-Kamera) (nach	0 %	-	31.12.2019

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		<p>ISO/TS 16949), mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einer Sensitivität im Wellenlängenbereich von 7,5 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 17 µm,</li> <li>— einer Auflösung von bis zu 640 × 512 Pixel,</li> <li>— einem Gewicht von nicht mehr als 400 g,</li> <li>— Abmessungen von nicht mehr als 70 mm × 86 mm × 82 mm,</li> <li>— auch in einem Gehäuse,</li> <li>— mit automotive-qualifiziertem Stecker und</li> <li>— einer Abweichung des Ausgangssignals über den gesamten Arbeitstemperaturbereich von nicht mehr als 20 %</li> </ul>			
*ex 8529 90 92	35	<p>LCD-Module mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einer Bildschirmdiagonalen von 14,5 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 25,5 cm,</li> <li>— einer LED-Hintergrundbeleuchtung,</li> <li>— einer mit EPROM, Microcontroller, Timing Controller und LIN-BUS-Treiberbaustein sowie weiteren aktiven und passiven Bauelementen bestückten gedruckten Schaltung,</li> <li>— einem 8-Pin-Stecker für die Stromversorgung und einer 4-Pin LVDS-Schnittstelle,</li> <li>— auch in einem Gehäuse,</li> </ul> <p>für den dauerhaften Einbau oder die dauerhafte Befestigung in Kraftfahrzeugen des Kapitels 87</p> <p>(i)</p>	0 %	-	31.12.2020
*ex 8529 90 92	36	<p>LCD-Modul mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einer Bildschirmdiagonalen von 14,5 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 20,3 cm,</li> <li>— oder ohne Touchscreen,</li> <li>— einer LED-Hintergrundbeleuchtung,</li> <li>— einer mit EEPROM, Microcontroller, LVDS Receiver sowie mit weiteren aktiven und passiven Bauelementen bestückten gedruckten Schaltung,</li> </ul>	0 %	-	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>— einem 12-Pin-Stecker für die Stromversorgung und CAN- sowie LVDS-Schnittstellen,</li> <li>— in einem Gehäuse mit Monitor und anderen Bedienelementen,</li> </ul> <p>zum Einbau in Kraftfahrzeuge des Kapitels 87</p> <p>(1)</p>			
*ex 8529 90 92	55	OLED-Module, bestehend aus einer oder mehreren TFT-Glas- oder Kunststoffzellen, organisches Material enthaltend, nicht in Kombination mit einer Touchscreen-Möglichkeit und einer oder mehreren gedruckten Schaltungen mit Kontrollelektronik für die Pixeladressierung, zur Verwendung bei der Herstellung von Fernsehgeräten und Monitoren	0 %	p/st	31.12.2019
		<p>(1)</p>			
ex 8529 90 92	85	<p>Farb-LCD-Modul in einem Gehäuse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einer Bildschirmdiagonalen von 14,48 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 26 cm,</li> <li>— ohne Touchscreen,</li> <li>— mit Hintergrundbeleuchtung und Microcontroller,</li> <li>— mit einem CAN (Controller area network)-Controller, einer LVDS (Low-voltage differential signalling)-Schnittstelle und einem CAN/Stromversorgungs-Stecker,</li> <li>— ohne Signalverarbeitungsbaugruppe,</li> <li>— mit Kontrollelektronik nur für die Pixeladressierung,</li> <li>— mit Mechanik zum motorbetriebenen Herausfahren oder Versenken des Displays,</li> </ul> <p>zum dauerhaften Einbau in Kraftfahrzeuge des Kapitels 87</p> <p>(1)</p>	0 %	p/st	31.12.2020
*ex 8535 90 00	20	Gedruckte Schaltung in Form von Platten aus isolierendem Material mit elektrischen Verbindungen und Lötpunkten, zur Verwendung bei der Herstellung von Rückbeleuchtungs-Einheiten für LCD-Module	0 %	p/st	31.12.2018
		<p>(1)</p>			
ex 8536 69 90	60	Elektrische Buchsen und Stecker mit einer Länge von nicht mehr als 12,7 mm oder einem Durchmesser von nicht mehr als 10,8 mm, zur	0 %	p/st	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		Verwendung bei der Herstellung von Hörhilfen und Sprachprozessoren (1)			
ex 8536 90 85	20	Gehäuse für Halbleiterchip in Form eines Kunststoffrahmens, der ein Leadframe mit Kontaktflächen enthält, für Spannungen von nicht mehr als 1000 V	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8536 90 85	30	Nietkontakte — aus Kupfer — plattierte mit der Silber-Nickel-Legierung AgNi10 oder mit Silber mit einem Gehalt an Zinnoxid und Indiumoxid von insgesamt 11,2 GHT ( $\pm 1,0$ GHT) — mit einer Dicke der Plattierung von 0,3 mm (-0/+0,015 mm)	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8537 10 91	50	Sicherungs-Steuerungsmodul in einem Gehäuse aus Kunststoff mit Befestigungsbügeln, mit: — Steckplätzen auch mit Sicherungen, — Anschlüssen, — einer gedruckten Schaltung mit Mikroprozessor, Mikroschalter und Relais von der zur Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2020
*ex 8537 10 91	60	Elektronische Steuereinheiten, hergestellt nach Klasse 2 der IPC-A-610E-Norm, mindestens ausgestattet mit	0 %	p/st	31.12.2018
ex 8537 10 99	45	— einem Spannungseingang von 208 V Wechselstrom oder mehr, jedoch nicht mehr als 400 V Wechselstrom — einem Logik-Spannungseingang von 24 V Gleichstrom — einem Sicherungsautomaten — einem Hauptschalter — internen und externen elektrischen Anschlüssen und Kabeln — in einem Gehäuse mit Abmessungen von 281 x 180 x 75 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 630 x 420 x 230 mm von der für Recycling- oder Sortieranlagen verwendeten Art			

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8537 10 99	35	Elektronische Steuereinheit ohne Speicher, für eine Spannung von 12 V, für Informationsaustauschsysteme in Fahrzeugen (zum Anschluss von Audio-, Telefonie-, Navigations-, Kamera- und drahtlosen Fahrzeugservicesystemen) mit:  — zwei Drehknöpfen — mindestens 27 Drucktasten — LED-Beleuchtung — zwei integrierten Schaltkreisen für das Empfangen und Senden von Steuersignalen über den LIN-Bus	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8538 90 91	20	Innenantenne für Autotürverriegelungssystem	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8538 90 99	50	— mit einem Antennenmodul in einem Kunststoffgehäuse  — mit einem Anschlusskabel mit Stecker  — mit mindestens zwei Montagehalterungen  — auch mit Leiterplatte mit integrierten Schaltungen, Dioden und Transistoren  von der zur Herstellung von Waren der KN-Position 8703 verwendeten Art			
ex 8544 30 00	80	Zweiadriges Verlängerungskabel mit zwei Anschlüssen,, mit mindestens:	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8544 42 90	60	— einer Gummitülle,  — einem Kabelmantel aus Kunststoff,  — einer Metallhalterung zur Befestigung  zur Übertragung von Daten des Raddrehzahlsensors, von der zur Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art			
ex 8544 42 90	70	Elektrische Leiter:  — für eine Spannung von nicht mehr als 80 V, — mit einer Länge von nicht mehr als 120 cm, — mit Anschlussstücken,	0 %	p/st	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8544 49 93	30	<p>zur Verwendung bei der Herstellung von Hörhilfen, Zubehörkits und Sprachprozessoren</p> <p>(1)</p> <p>Elektrische Leiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für eine Spannung von nicht mehr als 80 V,</li> <li>— aus einer Platin-Iridium-Legierung</li> <li>— mit Poly(tetrafluorethylen) überzogen,</li> <li>— ohne Anschlussstücke,</li> </ul> <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Hörhilfen, Implantaten und Sprachprozessoren</p> <p>(1)</p>	0 %	m	31.12.2020
*ex 8708 30 10	20	<p>Motorbetriebene Bremsbetätigungsseinheit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einer Nennspannung von 13,5 V (<math>\pm 0,5</math> V)</li> <li>— mit einem Kugelgewindemechanismus zur Steuerung des Bremsflüssigkeitsdrucks im Hauptzylinder</li> </ul> <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Elektrofahrzeugen</p> <p>(1)</p>	0 %	p/st	31.12.2019
ex 8708 40 50	10	Automatisches hydrodynamisches Wechselgetriebe mit einem hydraulischen Drehmomentwandler ohne Verteilergetriebe, Kardanwelle und vorderes Differential zur Verwendung bei der Herstellung von Kraftfahrzeugen des Kapitels 87	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8708 50 55	10	Seitenwelle der Fahrzeugachse mit homokinetischen Gelenken an beiden Enden, von der bei der Herstellung von Waren der KN-Position 8703 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8708 91 99	30	<p>Einlass- oder Auslass-Luftbehälter aus einer Aluminiumlegierung, nach EN AC 42100 Standard hergestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einer isolierenden Flächenebenheit von nicht mehr als 0,1 mm,</li> <li>— mit einer zulässigen Partikelmenge von 0,3 mg je Behälter,</li> </ul>	0 %	p/st	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einem Abstand zwischen den Poren von 2 mm oder mehr,</li> <li>— mit Porengrößen von nicht mehr als 0,4 mm und</li> <li>— mit nicht mehr als drei Poren, die größer sind als 0,2 mm,</li> </ul> <p>von der in Wärmetauschern für Autokühlsysteme verwendeten Art</p>			
ex 8714 10 90	20	Kühler von der für Motorräder verwendeten Art zum Ausstatten mit Anbauteilen  (I)	0 %	p/st	31.12.2020
*ex 8714 91 30	24	Vorderradgabeln mit Schenkeln aus Aluminium, zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrrädern	0 %	-	31.12.2018
ex 8714 91 30	34	 (I)			
ex 8714 91 30	71				
ex 8714 96 10	10	Pedale zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrrädern  (I)	0 %	-	31.12.2020
ex 8714 99 90	30	Sattelstangen zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrrädern  (I)	0 %	p/st	31.12.2020
*ex 9001 50 41	30	Organisches rohkantiges Brillenglas mit Korrektionswirkung, rund, beide Flächen fertig bearbeitet, mit	1.45 %	-	31.12.2019
ex 9001 50 49	30	<ul style="list-style-type: none"> <li>— einem Durchmesser von 4,9 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 8,2 cm,</li> <li>— einer Höhe von 0,5 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,8 cm, gemessen, wenn die Linse auf ebenem Untergrund liegt, als Abstand zwischen dem Untergrund und der optischen Mitte der Oberseite der Linse,</li> </ul> <p>von der zur Bearbeitung für das Einpassen in eine Brille verwendeten Art</p>			
*ex 9001 50 80	30	Organische rohkantige Brillenglas-Rohlinge mit Korrektionswirkung,	0 %	-	31.12.2019

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		<p>rund, eine Fläche fertig bearbeitet, mit</p> <p>— einem Durchmesser von 5,9 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 8,5 cm</p> <p>— einer Höhe von 1,2 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 3,5 cm, gemessen, wenn die Linse auf ebenem Untergrund liegt, als Abstand zwischen dem Untergrund und der optischen Mitte der Oberseite der Linse</p> <p>von der zur Bearbeitung für das Einpassen in eine Brille verwendeten Art</p>			
ex 9002 11 00	15	Infrarot-Objektiv mit motorgesteuertem Fokus:	0 %	-	31.12.2020
ex 9002 19 00	10	<p>— für den Wellenlängenbereich von 3 <math>\mu\text{m}</math> oder mehr, jedoch nicht mehr als 5 <math>\mu\text{m}</math>,</p> <p>— erzeugt zwischen 50 m und unendlich ein scharfes Bild,</p> <p>— mit zwei Sichtfeldern (Feldgrößen <math>3^\circ \times 2,25^\circ</math> und <math>9^\circ \times 6,75^\circ</math>),</p> <p>— mit einem Gewicht von nicht mehr als 230 g,</p> <p>— mit einer Länge von nicht mehr als 88 mm,</p> <p>— mit einem Durchmesser von nicht mehr als 46 mm,</p> <p>— athermalisiert,</p> <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Wärmebildkameras, Infrarot-Ferngläsern und Waffenvisiern</p> <p>(1)</p>			
*ex 9025 80 40	50	<p>Elektronischer Halbleitersensor zur Messung von mindestens zwei der folgenden Größen</p> <p>— atmosphärischer Druck, Temperatur (auch zur Temperaturkompensation), Luftfeuchtigkeit oder flüchtige organische Verbindungen</p> <p>— in einem für die vollautomatisierte Leiterplattenbestückung oder die Bare-Die-Technologie geeigneten Gehäuse mit</p> <p>— einer oder mehreren anwendungsspezifischen monolithisch integrierten Schaltungen (ASIC)</p> <p>— einem oder mehreren mikromechanischen Sensorelementen (MEMS) mit mechanischen Elementen in dreidimensionalen</p>	0 %	p/st	31.12.2019

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
*ex 9031 80 38	15	<p>Strukturen auf dem Halbleitermaterial in Halbleitertechnik gefertigt</p> <p>von der zum Einbau in Waren der Kapitel 84 bis 90 und 95 verwendeten Art</p> <p>Vorrichtung zum Messen der Raddrehzahl in Kraftfahrzeugen (Halbleiter Raddrehzahlsensor) bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einer monolithisch integrierten Schaltung in einem Gehäuse und</li> <li>— einem oder mehreren zur integrierten Schaltung parallel geschalteten, diskreten Kondensatoren in SMD-Bauform</li> <li>— auch mit integrierten Permanentmagneten</li> </ul> <p>zum Detektieren der Bewegung eines Impulsgabers</p>	0 %	p/st	31.12.2018
*ex 9031 80 38	25	<p>Elektronischer Halbleitersensor zur Messung der Beschleunigung und/oder der Drehrate (Winkelgeschwindigkeit)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— auch in Kombination mit einem Magnetfeldsensor</li> <li>— in einem für die vollautomatisierte Leiterplattenbestückung oder die Bare-Die-Technologie geeigneten Gehäuse, mit:</li> <li>— einer oder mehreren anwendungsspezifischen monolithisch integrierten Schaltungen (ASIC)</li> <li>— einem oder mehreren mikromechanischen Sensorelementen (MEMS) mit mechanischen Elementen in dreidimensionalen Strukturen auf dem Halbleitermaterial in Halbleitertechnik gefertigt</li> <li>— auch mit einem integrierten Microcontroller</li> </ul> <p>von der zum Einbau in Waren der Kapitel 84 bis 90 und 95 verwendeten Art</p>	0 %	p/st	31.12.2019
*ex 9401 90 80	20	<p>Längsträger mit einer Dicke von 0,8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 3,0 mm, zur Verwendung bei der Herstellung verstellbarer Autositze</p> <p>(I)</p>	0 %	p/st	31.12.2018
ex 9607 20 10	10	<p>Schieber, schmale Bänder mit Zähnen (Krampen), Steckteile/Kastenteile und andere Reißverschlusssteile aus unedlen Metallen, zur Verwendung bei der Herstellung von Reißverschlüssen</p> <p>(I)</p>	0 %	-	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 9607 20 90	10	Schmale Streifen mit Zähnen (Krampen) aus Kunststoff zur Verwendung bei der Herstellung von Reißverschlüssen  (1)	0 %	-	31.12.2020

<sup>(1)</sup> Die Aussetzung der Zölle unterliegt der zollamtlichen Überwachung der besonderen Verwendung gemäß des Artikels 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

<sup>(2)</sup> Die Zollsätze werden jedoch nicht ausgesetzt, wenn die Behandlung vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen wird.

<sup>(3)</sup> Nur der Wertzoll wird ausgesetzt. Der spezifische Zollsatz ist weiterhin anwendbar.

\* Aussetzung für ein Erzeugnis im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011, dessen KN- oder TARIC-Code oder Warenbezeichnung durch diese Verordnung geändert werden.

*ANHANG II*

KN-Code	TARIC
*ex 2008 99 91	10
*ex 2009 89 99	94
*ex 2106 10 20	10
*ex 2805 19 90	10
*ex 2836 99 17	20
*ex 2903 39 29	10
*ex 2916 39 90	20
*ex 2922 29 00	60
*ex 2935 00 90	41
*ex 3201 90 90	40
ex 3204 17 00	70
*ex 3212 10 00	10
*ex 3701 30 00	10
*ex 3824 90 92	62
*ex 3901 10 10	30

KN-Code	TARIC
ex 3901 30 00	80
*ex 3901 90 90	60
*ex 3901 90 90	82
*ex 3919 10 80	67
*ex 3919 90 00	46
*ex 3919 90 00	48
*ex 3920 20 29	92
*ex 3920 20 29	93
*ex 3920 99 59	60
*ex 6804 21 00	10
*ex 6813 89 00	10
ex 7606 12 92	40
*ex 7607 20 90	30
*ex 8407 90 10	10
*ex 8408 90 43	30
*ex 8408 90 45	20

KN-Code	TARIC
*ex 8408 90 47	30
ex 8408 90 47	40
*ex 8479 89 97	60
*ex 8482 10 10	20
*ex 8501 32 00	60
*ex 8501 33 00	15
*ex 8507 10 20	30
*ex 8507 60 00	63
*ex 8508 70 00	10
*ex 8512 20 00	10
ex 8512 90 90	10
*ex 8525 80 19	25
ex 8526 91 20	80
ex 8527 29 00	10
*ex 8529 90 92	35
*ex 8529 90 92	36

KN-Code	TARIC
*ex 8529 90 92	55
*ex 8535 90 00	20
*ex 8537 10 91	40
*ex 8537 10 99	96
*ex 8708 30 10	10
*ex 8714 91 30	24
*ex 8714 91 30	34
*ex 8714 91 30	71
*ex 9001 50 41	20
*ex 9001 50 49	20
*ex 9001 50 80	20
*ex 9025 80 40	40
*ex 9029 10 00	20
*ex 9031 80 38	40
*ex 9401 90 80	20

- 
- \* Aussetzung für ein Erzeugnis im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011, dessen KN- oder TARIC-Code oder Warenbezeichnung durch diese Verordnung geändert werden.
-